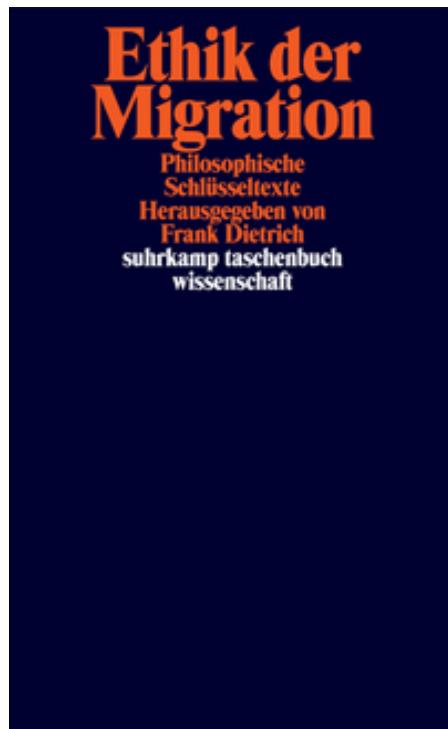


Suhrkamp Verlag

Leseprobe



Dietrich, Frank
Ethik der Migration

Philosophische Schlüsseltexte
Herausgegeben von Frank Dietrich

© Suhrkamp Verlag
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2215
978-3-518-29815-2

suhrkamp taschenbuch
wissenschaft 2215

Militärische Gewalt, politische Verfolgung und mangelnde ökonomische Perspektiven veranlassen eine stetig wachsende Zahl von Menschen, ihr Heimatland zu verlassen. Die Beantwortung der Frage, ob beziehungsweise in welchem Umfang wohlhabende Staaten zur Aufnahme von Migranten verpflichtet sind, stellt eine der drängendsten ethischen Herausforderungen unserer Zeit dar. Der Reader präsentiert Schlüsseltexte der philosophischen Diskussion, unter anderem von Joseph Carens, David Miller und Peter Singer, und vermittelt so einen umfassenden Überblick über die wichtigsten Positionen, die im Streit um eine ethisch gerechtfertigte Migrationspolitik vertreten werden.

Frank Dietrich ist Professor für Praktische Philosophie an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Ethik der Migration

Philosophische Schlüsseltexte

Herausgegeben von
Frank Dietrich

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Erste Auflage 2017
suhrkamp taschenbuch wissenschaft 2215

© Suhrkamp Verlag Berlin 2017

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,

des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung

durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form

(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)

ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert

oder unter Verwendung elektronischer Systeme

verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag nach Entwürfen

von Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

Druck: Druckhaus Nomos, Sinzheim

Printed in Germany

ISBN 978-3-518-29815-2

Inhalt

Danksagung	7
<i>Frank Dietrich</i>	
Ethik der Migration – Zur Einführung	9
<i>Michael Walzer</i>	
Mitgliedschaft und Zugehörigkeit	29
<i>Hillel Steiner</i>	
Libertarismus und transnationale Migration	48
<i>Peter Singer</i>	
Die drinnen und die draußen	60
<i>David Miller</i>	
Immigration und territoriale Rechte	77
<i>Arash Abizadeh</i>	
Demokratietheoretische Argumente gegen die staatliche Grenzhoheit	98
<i>Christopher Heath Wellman</i>	
Immigration und Assoziationsfreiheit	121
<i>Sarah Fine</i>	
Assoziationsfreiheit ist nicht die Lösung	148
<i>Joseph H. Carens</i>	
Ein Plädoyer für offene Grenzen	166
<i>Gillian Brock</i>	
Brain-Drain – welche Verantwortung tragen Emigranten? ..	212
<i>Michael Blake</i>	
Das Recht zu gehen	232

Ausgewählte Literatur	250
Hinweise zu den Autorinnen und Autoren	255
Textnachweise	258
Register	259

Danksagung

Bei der Vorbereitung und Erstellung der vorliegenden Textsammlung habe ich von verschiedenen Personen wertvolle Hilfe erhalten. Mein besonderer Dank gilt Dennis Sölch und Adis Selimi für die sorgfältige Übersetzung derjenigen Beiträge, die hier erstmals in deutscher Sprache erscheinen. Ferner haben Petra Schiebel, Laura Wackers, Joachim Wündisch und Birgit Wollbold durch Recherchen, kritische Anmerkungen und Korrekturen zum Gelingen des Bandes beigetragen. Nicht zuletzt gilt mein Dank auch den Mitarbeitern des Suhrkamp Verlages, die das Projekt von Anfang an engagiert unterstützt haben.

Frank Dietrich

Ethik der Migration – Zur Einführung

I. Einleitung

Die globale Migration zählt zu den größten Herausforderungen, mit denen sich Deutschland und viele andere Gesellschaften, die sich durch ein hohes Maß an Wohlstand und Sicherheit auszeichnen, gegenwärtig konfrontiert sehen. Politische Verfolgung, militärische Gewalt und ökonomische Not veranlassen eine stetig wachsende Zahl von Menschen, ihre Heimat zu verlassen und andernorts nach besseren Lebensbedingungen zu suchen. Das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) gibt für 2015 allein die Zahl der gewaltsam vertriebenen Personen mit weltweit 65,3 Millionen an – eine Steigerung um ca. 50 Prozent im Vergleich zu 2011 (42,5 Millionen).¹ Eine kurzfristige Behebung der genannten Migrationsursachen ist nicht in Sicht, und die (infolge von Klimawandel und Überbevölkerung) sich abzeichnenden ökologischen Probleme lassen weitere Wanderungsbewegungen erwarten.

Die Hauptlast für die Unterbringung und Versorgung der Menschen, die vor Gewalt oder Armut die Flucht ergreifen, tragen zweifellos die Staaten, die unmittelbar an die Krisengebiete angrenzen. Nach Angaben des UNHCR hat 2015 relativ zur Bevölkerungszahl der Libanon die meisten Flüchtlinge beherbergt (183 pro 1000 Einwohner), während in absoluten Zahlen die Türkei mit ca. 2,5 Millionen Flüchtlingen an erster Stelle liegt. Obwohl viele der Betroffenen nicht über die finanziellen Mittel verfügen, sich aus oder weit von den Krisenregionen zu entfernen, sehen sich auch weiter entfernt liegende Wohlstandsgesellschaften einem steigenden Migrationsdruck ausgesetzt. Das ist insbesondere in Deutschland spürbar geworden, als – nach dem faktischen Zusammenbruch des europäischen Grenzregimes im September 2015 – binnen kurzer Zeit eine große Zahl von Flüchtlingen, insbesondere aus dem syri-

¹ Die hier und im nachstehenden Absatz genannten Zahlen entstammen dem jüngsten Bericht des UNHCR, »Global Trends 2015«, (<http://www.unhcr.de/service/zahlen-und-statistiken.html>), letzter Zugriff 6.2.2017.

schen Bürgerkriegsgebiet, hier Zuflucht fand.² Die grundsätzliche Haltung zu den globalen Migranten und die vielfältigen Probleme, die ihre Aufnahme im Hinblick auf Integration und innere Sicherheit nach sich zieht, haben tiefgreifende Kontroversen in zahlreichen europäischen Staaten ausgelöst.

Zugleich profitieren die reichen Industriestaaten allerdings in erheblichem Maße vom Zuzug hochqualifizierter Fachkräfte aus ärmeren Weltgegenden, während die Abwanderung etwa von Ärzten, IT-Experten und Ingenieuren für viele Entwicklungsländer ein gravierendes Problem darstellt. Dieser sogenannte Brain-Drain macht Investitionen in die Ausbildung dringend benötigter Fachkräfte zunicht und verhindert eine Verbesserung der Lebensbedingungen, etwa im Bereich der Gesundheitsversorgung. Auf der anderen Seite haben die Transferzahlungen, mit denen die Emigranten ihre Familien daheim unterstützen, positive Effekte für die Wirtschaft der Herkunftsstaaten.

In der Auseinandersetzung mit den vorstehend skizzierten Entwicklungen müssen Antworten auf grundlegende ethische Fragen gegeben werden. Insbesondere bedarf der Klärung, ob (und gegebenenfalls inwieweit) Menschen über ein Recht auf Aus- bzw. Einwanderung verfügen. Entsprechend erfordert auch der Anspruch von Staaten, souveräne Entscheidungen über die Öffnung oder Schließung ihrer Grenzen treffen zu dürfen, eine eingehende Rechtfertigung. Der folgende Abschnitt zeichnet zunächst die Entstehung der modernen Migrationsethik nach, die sich den genannten Problemen widmet. Anschließend werden die Texte des vorliegenden Bandes, die die wichtigsten Positionen der aktuellen Diskussion repräsentieren, kurz vorgestellt.

2. Die Entwicklung der Migrationsethik

Themen der internationalen Politik haben in der Geschichte der politischen Philosophie lange Zeit nur wenig Beachtung gefunden. Im Fokus des theoretischen Interesses standen primär die Grund-

² Nach Aussage von Bundesinnenminister Thomas de Maizière haben 2015 ca. 890 000 und 2016 noch einmal ca. 280 000 Flüchtlinge in Deutschland Zuflucht gefunden, <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/01/asylantraege-2016.html>, letzter Zugriff 6. 2. 2017.

lagen einer gerechten politischen Ordnung sowie die Legitimation staatlicher Machtausübung über die Bürger. Eine Ausnahme bildet die Rechtfertigung militärischer Gewalt, die in der Lehre vom gerechten Krieg schon früh thematisiert wurde. Beginnend mit den Überlegungen, die Augustinus in seiner Schrift *Vom Gottesstaat* (426) angestellt hat, sind die normativen Probleme, die militärische Konflikte aufwerfen, bis in die Gegenwart hinein kontinuierlich erörtert worden.³ Ganz anders verhält es sich mit den normativen Fragen, die sich im Kontext der transnationalen, das heißt die Staatsgrenzen überschreitenden Migration stellen. Sowohl die Ein- wie auch die Auswanderung von Individuen ist in den klassischen Texten der politischen Philosophie nur vereinzelt und zumeist wenig systematisch untersucht worden.

Die Emigration tritt erstmals im Rahmen der individualistischen Naturrechtslehren, die im 17. und 18. Jahrhundert die philosophische Diskussion bestimmt haben, als eigenständiges Thema in Erscheinung.⁴ In Abgrenzung zum aristotelischen Modell des *zoon politikon*, das noch bis ins Mittelalter seinen Einfluss entfaltete, werden die Individuen nun als von Natur aus frei und gleich – also außerhalb jeder Herrschaftsbeziehung stehend – konzipiert. Nach dieser Auffassung liegt es aber im Interesse des Einzelnen, den Naturzustand zu verlassen und sich mit anderen zu einer politischen Gemeinschaft zu verbinden. Dabei beantworten die führenden Naturrechtstheoretiker des 17. und 18. Jahrhunderts die Frage, ob die Individuen zusätzlich zu dem Recht, in einen Staat einzutreten, auch über ein entsprechendes Austrittsrecht verfügen, überwiegend negativ. Sie schließen ein Recht auf Emigration entweder vollständig aus, wie zum Beispiel Thomas Hobbes, oder erkennen es

³ Vgl. Frank Dietrich, Véronique Zanetti, *Philosophie der internationalen Politik zur Einführung*, Hamburg 2014, S. 22–26.

⁴ Bereits die Magna Charta (1215) nennt in Art. 42 ein Recht der Bürger, ihr Land verlassen und wieder zurückkehren zu dürfen, das ihnen aber nicht gestattet, sich von ihren Loyalitätspflichten gegenüber dem Monarchen loszusagen. Insofern gewährt die Magna Charta den Bürgern zwar Ausreisefreiheit, sie spricht ihnen aber nicht die Befugnis zu, sich einer anderen politischen Gemeinschaft anzuschließen. In den maßgeblichen Bürger- und Menschenrechtserklärungen des 18. Jahrhunderts, etwa der Virginia Declaration of Rights (1776) und der Déclaration des Droits de l'Homme et du Citoyen (1789), finden Ausreise und Emigration hingegen keine Erwähnung.

nur in sehr eingeschränkter Form an, wie zum Beispiel Hugo Grotius.⁵

Eine relativ weitgehende Erlaubnis, seinem Heimatland den Rücken zu kehren, findet sich aber in der kontraktualistischen Konzeption, die John Locke in seinen *Zwei Abhandlungen über die Regierung* (1689) dargelegt hat. Locke zufolge müssen die Individuen die Zustimmung, die für die Legitimation der staatlichen Machtausübung erforderlich ist, nicht notwendigerweise ausdrücklich erteilen, sondern können sie auch in stillschweigender Form, das heißt durch konkudentes Verhalten, zum Ausdruck bringen. Seine Annahme, bereits der Aufenthalt auf dem Staatsgebiet bringe eine stillschweigende Einwilligung in das Herrschaftsverhältnis zum Ausdruck, setzt die Möglichkeit voraus, sich anders verhalten zu können. Der Verbleib kann nur dann als freiwillige Zustimmung gewertet werden, wenn der Staat ein Recht auf Emigration gewährt und seine Bürger nicht am Verlassen des Landes hindert.⁶ Locke schränkt die Freiheit zu gehen allerdings in zweierlei Hinsicht ein. Zum einen müssen Individuen, die die politische Gemeinschaft dauerhaft verlassen wollen, bereit sein, ihr Eigentum an Grund und Boden aufzugeben. Zum anderen haben sich Bürger, die ihre Zustimmung nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich gegeben haben, auf »ewig und unwiderruflich verpflichtet«, dem Staatswesen anzugehören.⁷

5 Einen hilfreichen Überblick über die Behandlung der Emigration im klassischen Naturrecht bietet Frederick G. Whelan, »Citizenship and the Right to Leave«, in: *American Political Science Review* 75 (1981), S. 636-653, S. 647-650. Über die dort genannten Quellen hinaus verdient Johannes Althusius (*Politik*, Berlin 2003, S. 402) Erwähnung, der die Emigration als individuelles Widerstandsrecht gegen eine tyrannische Herrschaft versteht.

6 Vgl. John Locke, *Zweite Abhandlung über die Regierung*, Frankfurt/M. 2007, S. 100 f. (§ 119). Schon Platon verweist in der Begründung, die er in seiner Frühschrift »Kritone« für die Pflicht des Sokrates zur Befolgung der athenischen Gesetze vorträgt, auf dessen Möglichkeit, zeitlebens die Stadt zu verlassen (Ursula Wolf [Hg.], *Sämtliche Werke*, Band 1, Reinbek bei Hamburg 1994, S. 59 f.). Zur Kritik dieser Argumentation siehe David Hume, »Über den ursprünglichen Vertrag«, in: ders., *Politische und ökonomische Essays*, Bd. 2, Hamburg 1988, S. 301-324.

7 Vgl. Locke, *Zweite Abhandlung über die Regierung*, S. 101 f. (§ 121). Zur Kritik der erstgenannten Einschränkung siehe Steiner in diesem Band (S. 56-58); die unterschiedliche Bindewirkung, die Locke der ausdrücklichen und der stillschweigenden Zustimmung zuschreibt, wird diskutiert in John Simmons, *On the Edge of Anarchy. Locke, Consent, and the Limits of Society*, Princeton 1993, S. 80-90.

Während viele klassische Naturrechtstheoretiker bereits ein Recht auf Ausreise – wenn auch zumeist nur beiläufig – thematisieren, findet ein mögliches Recht auf Einreise in einen anderen Staat zunächst keine Beachtung. Erst Immanuel Kant geht im Rahmen der Überlegungen, die er in der Schrift *Zum ewigen Frieden* (1795) und in der *Metaphysik der Sitten* (1797) zum Weltbürgerrecht entfaltet, auf die Frage der Immigration ein. Das Weltbürgerrecht regelt die Beziehungen der Bürger zu ausländischen Staaten und bildet neben Staats- und Völkerrecht, die sich mit den Beziehungen der Bürger zum eigenen Staat respektive der Staaten untereinander befassen, einen eigenständigen Rechtsbereich. Im dritten Definitivartikel zum ewigen Frieden formuliert Kant folgenden Grundsatz: »Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.⁸ Jeder Mensch hat Kant zufolge das Recht, sich in anderen Ländern zum gemeinschaftlichen Verkehr, das heißt insbesondere als Geschäfts- und Handelspartner, anzubieten. Dem entspricht eine Verpflichtung aller Staaten, Fremden die Kontaktaufnahme zu gestatten und sie nicht schon deshalb, weil sie an ihren Grenzen eintreffen, feindselig zu behandeln. Von einem solchen »Besuchsrecht« unterscheidet Kant aber ausdrücklich ein »Gastrecht«, auf dessen Genuss niemand Anspruch erheben kann. Seiner Auffassung nach erfordert eine längerfristige oder gar dauerhafte Aufnahme in die staatliche Gemeinschaft notwendig die Zustimmung der ansässigen Bevölkerung.⁹ Die Staaten seien jedoch nur dann befugt, einen Fremden abzuweisen, wenn dies »ohne seinen Untergang geschehen kann«.¹⁰ Kant formuliert somit bereits einen – auf die Gefahr der physischen Vernichtung beschränkt

8 Vgl. Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, Werkausgabe Band XI (Hg. Wilhelm Weischedel), Frankfurt/M. 1968, S. 213.

9 Die Ablehnung eines Rechts, sich in anderen Ländern gegen den Willen der dortigen Bevölkerung niederzulassen, bildet auch die Grundlage für die scharfe Kritik, die Kant am Kolonialismus seiner Zeit übt. Siehe hierzu Katrin Flickschuh, Lea Ypi (Hg.), *Kant and Colonialism. Historical and Critical Perspectives*, Oxford 2014.

10 Vgl. Kant, *Zum ewigen Frieden*, S. 213 f. Hilfreiche Erörterungen zu Kants Grundsatz der Hospitalität finden sich u. a. in Reinhard Brandt, »Vom Weltbürgerrecht«, in: Otfried Höffe (Hg.), *Immanuel Kant. Zum Ewigen Frieden*, Berlin 1995, S. 133–148; Seyla Benhabib, *Die Rechte der Anderen. Ausländer, Migranten, Bürger*, Frankfurt/M. 2008, S. 36–55, und Pauline Kleingeld, *Kant and Cosmopolitanism*, Cambridge (UK) 2012, S. 72–91.

ten – Grundsatz der Nichtzurückweisung [*Non-Refoulement*], der erst Mitte des 20. Jahrhunderts in der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen völkerrechtliche Anerkennung findet.

Kants Ausführungen zum Weltbürgerrecht stoßen aber zunächst keine breite philosophische Diskussion über eine mögliche Pflicht an, die politische Gemeinschaft für Außenstehende zu öffnen. Erst fast ein Jahrhundert später tritt Henry Sidgwick in *The Elements of Politics* (1891) mit einer ausführlichen Untersuchung der normativen Prinzipien, die die zwischenstaatlichen Beziehungen regeln sollen, hervor. Ausgehend von den Grundannahmen der utilitaristischen Moralphilosophie sieht er die Staaten in der Pflicht, nicht nur die Interessen ihrer eigenen Bürger, sondern aller von ihrer Politik betroffenen Menschen zu berücksichtigen. Sidgwicks Überlegungen zu der staatlichen Kompetenz, die Grenzen zu kontrollieren, beginnen mit einem engagierten Plädoyer für die Ermöglichung eines freien Warenverkehrs. Im Hinblick auf den freien Personenverkehr nimmt er dann – anders als Peter Singer, der in der zeitgenössischen Migrationsethik als wichtigster Vertreter einer utilitaristischen Konzeption gelten kann – eine wesentlich differenziertere Position ein. Einerseits fördere eine allgemeine Freizügigkeit für Arbeitskräfte zwar den ökonomischen Fortschritt und trage zur Erhöhung des durchschnittlichen Wohlstands bei. Andererseits sei das Denken und Empfinden der meisten Menschen aber noch stark nationalen Kategorien verhaftet; ein ungehinderter Zuzug von Migranten aus fremden Kulturen könne daher den sozialen Zusammenhalt und die Funktionsfähigkeit der politischen Institutionen gefährden. Wenn die prognostizierten negativen Effekte der Einwanderung die positiven Effekte überwiegen, muss es den Staaten – Sidgwick zufolge – erlaubt sein, ihre Grenzen zu schließen.¹¹

In der Mitte des 20. Jahrhunderts vollziehen sich grundlegende Veränderungen im Völkerrecht, die auch für die philosophische Rezeption der Migrationsthematik bedeutsam sind. In Reaktion auf die Schrecken des Zweiten Weltkriegs verkündet die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Darin spricht die internationale Staatengemeinschaft erstmals allen Menschen das Recht zu, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen und in das

¹¹ Vgl. Henry Sidgwick, *The Elements of Politics*, London 1996, S. 302-310.

eigene Land zurückzukehren (Art. 13.2). Darüber hinaus werden das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen (Art. 14.1), und das Recht, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln (Art. 15.2), anerkannt. In dem am 16. Dezember 1966 vereinbarten Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der aufgrund seiner Vertragsform – anders als die vorausgegangene Erklärung – bindendes Völkerrecht statuiert, finden aber nur mehr die Ausreisefreiheit sowie die Befugnis zur Rückkehr in das Herkunftsland Erwähnung (Art. 12.2 und 12.4).¹² Die Bestimmungen zum Asyl und zum Wechsel der Staatsbürgerschaft zählen zu den wenigen Rechten, die nicht aus der Menschenrechtserklärung von 1948 in den Menschenrechtspakt von 1966 übernommen wurden.

Ein grundlegendes Recht, in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates einzureisen und sich dort zeitweise oder dauerhaft anzusiedeln, ist bis heute in keinem völkerrechtlich relevanten Menschenrechtsdokument anerkannt worden. Wichtige Fortschritte für den Umgang mit Flüchtlingen haben aber das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 erbracht. Die Genfer Flüchtlingskonvention beginnt in Art. 1 mit einer einflussreichen Definition, die den Begriff des Flüchtlings auf Personen beschränkt, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung außerhalb desjenigen Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. In der Folge benennt sie eine Vielzahl von Rechten, die Flüchtlingen in ihren Aufnahmeländern zugestanden werden sollen, wie etwa der Anspruch auf Zugang zu elementaren Bildungseinrichtungen (Art. 22). Besondere Bedeutung kommt dem – bereits im Kontext des kantischen Weltbürgerrechts erwähnten – Refoulement-Verbot zu, das die Aus- oder Zurückweisung von Flüchtlingen untersagt, wenn damit die Bedrohung ihres Lebens oder ihrer Freiheiten einhergeht (Art. 33).¹³

¹² Art. 12.3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte lässt Einschränkungen der Ausreisefreiheit u.a. dann zu, wenn sie zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Volksgesundheit erforderlich sind.

¹³ Vgl. Walter Kälin, Jörg Künzli, *The Law of International Human Rights Protection*, Oxford 2009, S. 507–513.

Der Zweite Weltkrieg und der Holocaust bilden auch den Hintergrund für die philosophischen Überlegungen, die Hannah Arendt zu Flucht und Vertreibung angestellt hat. In ihrem Hauptwerk *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* (1951) setzt sie sich insbesondere mit der Konzeption der Menschenrechte auseinander, die ihrer Auffassung nach eine Aporie aufweist.¹⁴ In einer staatlich organisierten Welt würden Rechte nur durch Staaten garantiert und kämen primär Personen zugute, die den staatskonstituierenden Nationen angehörten. Nationale Minderheiten und Flüchtlinge, die de jure oder de facto staatenlos seien, verfügten über keinen effektiven rechtlichen Schutz. Arendt zufolge befinden sie sich in einer Art von Naturzustand, in dem sie nur an die Rechte appellieren können, die ihnen kraft ihres Menschseins – das heißt unabhängig vom Status des Staatsbürgers – zukommen. Sie seien somit auf den eigentlichen Kern der Menschenrechte zurückgeworfen, der in der Forderung bestehe, überhaupt an irgendeiner politischen Gemeinschaft partizipieren zu können. Die Aussichten, ein solch grundlegendes »Recht auf Rechte« im globalen Maßstab zu verwirklichen, beurteilt Arendt aber äußerst skeptisch. Einerseits seien die Nationalstaaten nicht oder nur in sehr begrenztem Umfang bereit, die Rechte von Personen zu garantieren, die sie nicht als Teil der von ihnen repräsentierten Nation ansehen. Andererseits biete die theoretisch mögliche Errichtung eines Weltstaates wegen der damit verbundenen Gefahr einer »totalitären Weltregierung« keine wirkliche Alternative zu der bestehenden Staatenordnung.

In der Geschichte der politischen Philosophie haben sich – wie vorstehend dargelegt – nur wenige Autoren, die sich zudem in ihren Überlegungen kaum aufeinander bezogen haben, dem Thema der Immigration (bzw. Emigration) gewidmet. Erst in den 1980er Jahren beginnt im angloamerikanischen Kontext eine breite und systematische Auseinandersetzung mit den normativen Aspekten der Einwanderung. Insbesondere die US-amerikanischen Philosophen Michael Walzer und Joseph Carens haben mit ihren Beiträgen maßgeblich zur Entstehung der modernen Diskussion beigetragen.¹⁵ Die Hinwendung zu den ethischen Fragen, die Immigrati-

¹⁴ Vgl. Hannah Arendt, *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, totale Herrschaft*, München, Berlin 1986, S. 601-625.

¹⁵ Michael Walzer, *Spheres of Justice. A Defense of Pluralism and Equality*, New York 1983, S. 31-63 [dt. Ausgabe: *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität*

on und Flucht aufwerfen, spiegelt zwei allgemeine Tendenzen in der zeitgenössischen Philosophie wider. Nach dem Erscheinen von John Rawls' *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (1971) hat die politische Philosophie, die im 20. Jahrhundert zunächst eine eher randständige Rolle spielte, eine bemerkenswerte Renaissance erlebt. Zugleich hat das Interesse an anwendungsbezogenen Themen insgesamt stark zugenommen, wie die Entwicklung der modernen Medizinethik und anderer Bereichsethiken zeigt. Ein konkretes Ereignis, das als Initialzündung für die philosophische Beschäftigung mit der Migration fungiert hat, lässt sich zwar nicht benennen.¹⁶ Für die öffentliche Wahrnehmung der Migrationsproblematik in den USA dürften aber die Flüchtlingsströme in Südostasien nach Ende des Vietnamkrieges im Jahre 1975 – die sogenannten Boatpeople – und vielleicht noch stärker die Zuwanderung aus Mexiko und anderen lateinamerikanischen Ländern eine wichtige Rolle gespielt haben.

In den letzten Jahrzehnten entwickelte sich eine umfangreiche philosophische Diskussion zur Einwanderung, in der sich verschiedene theoretische Positionen etabliert haben.¹⁷ Im Fokus der Kontroverse steht primär die Frage, ob (und gegebenenfalls in welchem Umfang) souveräne Staaten dazu verpflichtet sind, ihre Grenzen für Migranten zu öffnen. Die Legitimation der Exklusion von Personen, die nicht der staatlichen Gemeinschaft angehören, muss sowohl in personaler wie auch in territorialer Hinsicht erfolgen. Denn die Staaten beanspruchen nicht nur, Außenstehende als Mitglieder der politischen Gemeinschaft ablehnen, sondern ihnen auch den Zutritt zu ihrem jeweiligen Herrschaftsbereich verwehren zu dürfen. Neben der grundsätzlichen Frage, ob (und gegebenenfalls inwieweit) sich eine Politik der offenen bzw. geschlossenen Grenzen rechtfertigen lässt, werden verschiedene spezifischere

und Gleichheit, Frankfurt/M. 1992, S. 65-107]; Joseph H. Carens, »Aliens and Citizens. The Case for Open Borders«, in: *Review of Politics* 1987 (49), S. 251-273 [dt. Ausgabe: »Fremde und Bürger. Warum Grenzen offen sein sollten«, in: Andreas Cassee, Anna Goppel (Hg.), *Migration und Ethik*, Münster 2012, S. 23-46].

¹⁶ Die Entstehung der philosophischen Diskussion zur Sezession steht hingegen in einem klaren Zusammenhang mit dem Zerfall der Sowjetunion und Jugoslawiens im Jahre 1991, der zu der Etablierung einer Vielzahl unabhängiger Staaten geführt hat. Vgl. Allen Buchanan, *Secession. The Morality of Political Divorce from Fort Sumter to Lithuania and Quebec*, Boulder, San Francisco u. a. 1991.

¹⁷ Einen Überblick über die einzelnen Theorien bzw. Theoriegruppen bieten Dietrich/Zanetti, *Philosophie der internationalen Politik zur Einführung*, S. 85-111.

Probleme erörtert. Ein eigenständiges Thema bildet zum Beispiel der gebotene Umgang mit Flüchtlingen, obwohl die meisten Autoren angesichts der besonderen Notlage hier von weiter gehenden staatlichen Pflichten ausgehen. Umstritten sind aber die Kriterien für die konkrete Aufteilung der Pflichten auf die einzelnen Staaten wie auch die Möglichkeit der Delegation von Verantwortung, etwa durch die Finanzierung von auswärtigen Flüchtlingslagern. Ferner besteht Dissens über die Zulässigkeit von Maßnahmen mit diskriminierendem Charakter, wie zum Beispiel die Begrenzung der Zuwanderung auf Personen, die einer bestimmten Ethnie oder Religion angehören bzw. eine bestimmte Sprache sprechen. Darüber hinaus wird die Frage diskutiert, ob (und gegebenenfalls inwieweit) die Aufnahme von Migranten weitere Verpflichtungen hinsichtlich der Gewährung sozialer und politischer Rechte, bis hin zur Staatsbürgerschaft, nach sich zieht.

Die ethischen Herausforderungen, die mit der Emigration einhergehen, werden in der internationalen philosophischen Debatte erst relativ spät erörtert. Während in den Sozialwissenschaften bereits in den 1970er Jahren wichtige Arbeiten zur Auswanderung erschienen sind, hat sich die politische Philosophie diesem Thema erst in jüngerer Zeit zugewandt.¹⁸ Dabei steht im Unterschied zur klassischen Naturrechtstheorie lockescher Prägung nicht mehr die Begründung eines individuellen Rechts, den Staat zu verlassen, im Vordergrund. Angesichts der eingangs angesprochenen Probleme, die die Abwanderung von Fachkräften in vielen Entwicklungsländern verursacht, richtet sich die Aufmerksamkeit vielmehr auf die negativen Folgen der Freiheitsausübung. Das leitende Interesse der aktuellen Diskussion gilt der Frage, ob (und gegebenenfalls in welchem Umfang) das Recht auf Auswanderung durch den Herkunftsstaat eingeschränkt werden darf. Darüber hinaus wird auch die mögliche Pflicht wohlhabender Industriestaaten (die vom Zugriff hochqualifizierter Migranten profitieren) thematisiert, einen finanziellen Ausgleich für die Gesellschaften der Herkunftsländer zu leisten.

¹⁸ Albert O. Hirschman, *Exit, Voice, and Loyalty. Responses to Decline in Firms, Organizations, and States*, Cambridge (MA) 1970; siehe auch ders., »Exit, Voice, and the Fate of the German Democratic Republic. An Essay in Conceptual History«, in: *World Politics* 1993 (45), S. 173–202; Jagdish Bhagwati, Martin Partington (Hg.), *Taxing the Brain Drain. A Proposal*, Amsterdam 1976.

In Deutschland ist die Diskussion zur Ethik der Migration, die seit den 1980er Jahren im internationalen (englischsprachigen) Bereich geführt wird, kaum rezipiert worden. Deutschsprachige Publikationen, die die normativen Aspekte von Ein- und Auswanderung behandeln, finden sich nur vereinzelt.¹⁹ Die Frage, warum sich die politische Philosophie in Deutschland so wenig mit dem Thema befasst hat, lässt sich nicht abschließend beantworten. Ein Teil der Erklärung dürfte aber im Fehlen einer breiten gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Problem der globalen Migration liegen.²⁰ Die eingangs angesprochene Aufnahme von ca. 890 000 Flüchtlingen in Deutschland im Jahre 2015 stellt insofern eine radikale Zäsur dar. Die dramatischen Ereignisse haben eine breite und äußerst kontrovers geführte Diskussion ausgelöst, die auch in der politischen Philosophie spürbar Widerhall findet. Innerhalb kurzer Zeit sind zu den normativen Fragen, die Zuwanderung und Flucht aufwerfen, eine Vielzahl von Workshops und Kongressen organisiert und bereits erste Sammelbände und Monographien publiziert worden.²¹

Die vorliegende Anthologie möchte die Entstehung einer informierten und sachlichen Diskussion unterstützen, indem sie die wichtigsten Beiträge der internationalen Migrationsethik in deutscher Sprache zugänglich macht. Das Ziel ist es dabei ausdrücklich nicht, für ein Recht souveräner Staaten auf Grenzkontrolle einzutreten oder umgekehrt eine weitgehende Pflicht der Staaten zur Aufnahme von Migranten zu verteidigen. Die hier versammelten Texte sollen im Gegenteil einen ausgewogenen Überblick über die zentralen philosophischen Positionen vermitteln, die zur Einwan-

¹⁹ Vgl. Alfredo Märker, Stephan Schlothfeldt (Hg.), *Was schulden wir Flüchtlingen und Migranten? Grundlagen einer gerechten Zuwanderungspolitik*, Darmstadt 2002.

²⁰ Der Leitsatz »Deutschland ist kein Einwanderungsland«, der bis zum Ende der Ära Kohl im Jahr 1998 die offizielle Regierungspolitik war, hat vermutlich das öffentliche Bewusstsein stark geprägt. Zudem hat die 2003 in Kraft getretene Dublin-II-Verordnung der Europäischen Union, die den Erstaufnahmestaat zur Durchführung des Asylverfahrens verpflichtet, Deutschland zunächst erfolgreich von der globalen Migration abgeschirmt.

²¹ Vgl. Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, Berlin 2016; Thomas Grundmann, Achim Stephan (Hg.), »Welche und wie viele Flüchtlinge sollen wir aufnehmen?« *Philosophische Essays*, Stuttgart 2016; Konrad Ott, *Zuwanderung und Moral*, Stuttgart 2016.

derung vertreten werden. Darüber hinaus möchte der Sammelband zu einer verstärkten Auseinandersetzung mit den Problemen des Brain-Drains anregen, die in zwei Beiträgen thematisiert werden.

Acht der zehn für diesen Sammelband ausgewählten Beiträge wurden erstmals aus dem Englischen übersetzt. Nur bei zwei Texten – denjenigen von Michael Walzer und Peter Singer – konnte auf vorliegende Übersetzungen zurückgegriffen werden, die auf Fehler durchgesehen und an die neue Rechtschreibung angepasst wurden.²² In einzelnen Fällen wurden Überschriften geringfügig modifiziert und Zwischenüberschriften eingefügt, um ein einheitliches Erscheinungsbild des Sammelbandes zu gewährleisten.

3. Die Texte des Sammelbandes

Die Überlegungen, die *Michael Walzer* in seinem Buch *Sphären der Gerechtigkeit* zur Mitgliedschaft in der staatlichen Gemeinschaft anstellt, haben die Entwicklung der modernen Migrationsethik maßgeblich beeinflusst. Walzer wendet sich gegen einfache Vorstellungen von Gerechtigkeit, die die Verteilung aller gesellschaftlichen Güter an einem einheitlichen Kriterium orientieren. Seiner Überzeugung nach müssen für unterschiedliche Güter, zum Beispiel politische Ämter und soziale Sicherheit, auch unterschiedliche Distributionsprinzipien gelten, die sich aus den jeweiligen Werten einer kulturellen Gemeinschaft ergeben.²³ Das wichtigste Gut, über das der Einzelne verfüge, sei aber die Mitgliedschaft in der staatlichen Gemeinschaft. Der Mitgliedschaft komme deshalb eine grundlegende Bedeutung zu, weil sie darüber entscheide, wessen Ansprüche bei allen anderen Verteilungen zu berücksichtigen seien.

In dem hier wiedergegebenen Textauszug aus dem zweiten Kapitel, »Mitgliedschaft und Zugehörigkeit«, versucht Walzer, die normativen Anforderungen, die an die staatliche Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik zu stellen sind, durch einen Vergleich mit anderen Gemeinschaftsformen zu klären. Seiner Auffassung nach dürfen Staaten nicht in Analogie zu Nachbarschaften, die grund-

²² Der hier wiedergegebene Text von Peter Singer musste in der dritten Auflage seines einflussreichen Buches *Praktische Ethik* aus dem Jahre 2011 einem Kapitel über den Klimawandel weichen.

²³ Vgl. Walzer, *Spheres of Justice*, S. 17-20 [*Sphären der Gerechtigkeit*, S. 46-50].